

## Justizministerium

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Prävention von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt**

**RdErl. d. MJ v. 11.03.2026 – 4209-MJ-205/2026 –**

**– VORIS 33300 –**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Prävention von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt.

1.2 Kinder und Jugendliche sind einem erhöhten Risiko für schwerwiegende Gewaltverläufe ausgesetzt, wenn sich ungünstige Bedingungen für ihre Sozialentwicklung in familiären, schulischen und sozialräumlichen Kontexten häufen. Die Förderung richtet sich daher insbesondere auf die Häufung von belastenden Bedingungen in bestimmten Wohngebieten und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätten und Schulen). Präventionskonzepte von schwerwiegender Kinder- und Jugendgewalt sollen sich recht- und frühzeitig an vulnerable Zielgruppen wenden. Die Zielgruppen der Förderung sollen vor allem Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte umfassen, die ein erhöhtes Risiko für einen Einstieg in schwerwiegende Gewalt und Delinquenz aufweisen, aber noch nicht straffällig geworden sind.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Vorhaben, die präventive Maßnahmen gegen die Gewaltausübung von Kindern und Jugendlichen beinhalten. Geeignet sind sowohl Angebote für alle Eltern, Kinder und Jugendliche, insoweit die genannten Zielgruppen damit erreicht werden und mögliche Stigmatisierungen vermieden werden können (universelle Angebote), als auch Angebote für besonders belastete Gruppen (selektive Angebote). Dazu gehören Angebote der Frühförderung in Familien und Kindertagesstätten, Elterntrainings, Trainings zur Förderung von Sozialkompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen vor allem in der Kita und in der Schule, Angebote zur Vermeidung von Schulabsentismus und zur strukturierten Freizeitgestaltung sowie zur Hinterfragung gewaltfördernder subkultureller oder geschlechtsbezogener Normen.

2.2 Förderfähig sind insbesondere

- Projekte zur Stärkung der Zusammenarbeit von sozialen Trägern, Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und anderen kommunalen Akteuren, insoweit damit die verbesserte Erreichung von Familien und Kindern oder Familien und Jugendlichen mit gehäuften Problemlagen verbunden ist, u. a. durch die Einrichtung oder Aufstockung von Koordinierungsstellen in kommunalen Präventionsräten,
- die überregionale Zusammenarbeit von kommunalen Präventionsgremien, soweit sie zur Zielerreichung dieser Richtlinie beiträgt,
- die Entwicklung von aufeinander aufbauenden und kommunal verankerten Präventionskonzepten, mit besonderer Berücksichtigung von besonders belasteten Wohngebieten und Bildungseinrichtungen, z. B. unter Einsatz der Planungsmethode „Communities That Care“ (CTC),
- die bedarfsorientierte Umsetzung von universellen und selektiven Präventionsangeboten (Nummer 2.1 Satz 2), soweit sie geeignet sind, auch Familien sowie Kinder und Jugendliche mit gehäuften Problemlagen zu erreichen. Dies umfasst bereits wirkungsüberprüfte Präventionsgramme aus der Online-Datenbank „Grüne Liste Prävention“, die vorrangig einzusetzen sind. Bei Programmen, die nicht in der Grünen Liste aufgenommen sind, ist deren Einsatz besonders zu begründen und aufzuzeigen, dass sie den dort dargelegten Leitlinien für wirksame Präventionsprogramme

entsprechen. Die Förderung kann auch die Kosten für die notwendige vorherige Fortbildung und Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für diese Programme umfassen, soweit diese im Projektzeitraum entstehen.

### 2.3 Nicht förderfähig sind insbesondere

- Maßnahmen, die Methoden der Selbstverteidigung, sowie der Abschreckung oder Einschüchterung zum Inhalt haben und Vorträge,
- indizierte Maßnahmen für Kinder und Jugendliche oder Interventionsangebote, die sich an bereits straffällig gewordene Jugendliche richten,
- Einzelprojekte ohne Bezug zu einem einrichtungsbezogenen oder kommunalen Konzept.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

## 4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger müssen in fachlicher Hinsicht Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung der Projekte bieten und diese gegenüber der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung durch die Vorlage von aktuellen Arbeitsbeschreibungen des geförderten Personals nachweisen.

4.2 Zuwendungsempfänger müssen konkrete Zielbestimmungen für das Projekt formulieren und darlegen, wie sie die Zielerreichung überprüfen werden.

4.3 Zuwendungsempfänger müssen der Bewilligungsbehörde nachweisen, dass sie gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 AO verfolgen. Der Nachweis soll durch Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60 a AO erbracht werden. Der Bescheid oder sonstige Unterlagen für den Nachweis sollen mit dem Antrag in Kopie eingereicht werden.

4.4 Gefördert werden Projekte, die in Niedersachsen durchgeführt werden.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden können bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 50 000 EUR. Abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 VV-Gk zu § 44 LHO wird die Mindestzuwendungshöhe auf 15 000 EUR herabgesetzt.

5.3 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben, soweit sie durch das Projekt zusätzlich entstehen. Allgemeine Verwaltungskosten werden pauschal in Höhe von 600 EUR gefördert, IT-Technik bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben. Weitere Sachausgaben wie z. B. Ausgaben für Fortbildungen oder Öffentlichkeitsarbeit sind ebenfalls zuwendungsfähig, Reisekosten sind maximal in Höhe etwaiger Zahlungen nach der NRKVO zuwendungsfähig.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ergebnisse von geförderten Projekten unterliegen der Evaluation durch eine vom Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) beauftragte Hochschule oder wissenschaftliche Einrichtung. Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, vor Beginn des Projektes an einer eingehenden Projektberatung durch die Geschäftsstelle des LPR teilzunehmen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MJ. Anträge sind bis zum 01.04.2026 und 30.04.2026 beim LPR (Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Niedersachsen, Siebstraße 4, 30171 Hannover) schriftlich oder per E-Mail an [lpr@lpr.niedersachsen.de](mailto:lpr@lpr.niedersachsen.de) zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben

unberücksichtigt. Bei postalischer Einreichung gilt das Datum des Eingangsstempels. Ausschließlich zu verwendende Antragsvordrucke stehen auf der Webseite des LPR ([www.lpr.niedersachsen.de](http://www.lpr.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung.

7.3 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des LPR prüft die beantragten Projekte in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und trägt das Prüfungsergebnis dem Vorstand des LPR vor.

Für die Auswahl förderfähiger Projekte sind folgende Bewertungskriterien ausschlaggebend:

- Problembeschreibung Ist die Problembeschreibung auf für den Antrag relevante Punkte fokussiert? Ist konkret und nachvollziehbar beschrieben, wie sich das Problem vor Ort darstellt?
- Ursachen: Wurde konkret benannt, welche Ursachen dem Problem zugrunde liegen und welche Ursachen durch das Projekt angegangen werden sollen?
- Ziele und Zielgruppen: Sind die Ziele des Projekts genau beschrieben? Sind die Ziele realistisch im Projektzeitraum erreichbar und ist die Zielerreichung überprüfbar? Wurde konkret beschrieben, wie die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit einem erhöhten Risiko für den Einstieg in schwerwiegende Kinder und Jugendgewalt erreicht werden kann?
- Maßnahmen: Sind die Maßnahmen geeignet, um die formulierten Ziele in dem geplanten Projektzeitraum zu erreichen?

Der Vorstand leitet den Antrag mit seiner Empfehlung der Bewilligungsbehörde zur Entscheidung zu.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 11.03.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

An  
das Justizministerium  
den Landespräventionsrat Niedersachsen